

RECHT **RdM** DER MEDIZIN

Schriftleitung Christian Kopetzki

Redaktion Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Daniel Ennöckl, Meinild Hausreither,
Thomas Holzgruber, Dietmar Jahnel, Matthias Neumayr, Magdalena Pöschl,
Reinhard Resch, Hannes Schütz, Lukas Stärker, Karl Stöger,
Felix Wallner, Johannes Zahrl

Dezember 2019

06

261 – 296

Beiträge

Gynäkologischer Ultraschall auf Kassenkosten? *Michaela Windisch-Graetz* ➔ 264

**Beschränkte Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auf
Supervision?** *Thomas Neger und Elisabeth Paar* ➔ 270

Antiseptika als Fremdkörper im nationalen Arzneimittelbegriff?
Daniel Larcher und Nora Panholzer ➔ 277

Tabelle

Rechtsprechungsübersicht Arzthaftung
Aline Leischner-Lenzhofer ➔ 282

Gesetzgebung und Verwaltung

Kassenreform – gesetzliche Anpassungen ➔ 285

Rechtsprechung

**(Keine) krankenanstaltenrechtliche Bewilligungspflicht
universitärer Organisationseinheiten im nichtklinischen Bereich**
Christian Kopetzki ➔ 286

Leitsätze

**Verständigungspflicht bei Freiheitsbeschränkungen, gerichtliche
Kontrolle von Verfahrensfehlern (Judikaturänderung)**
Ingrid Jez ➔ 294

Verleihung eingeschränkter Gewerbeberechtigungen – dargestellt anhand des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung¹⁾

RdM 2019/126

§§ 5, 18, 19, 29,
94 Z 35,
Z 46 und Z 62,
§ 99 Abs 5,
§ 104 Abs 5,
§§ 119,
133 Abs 5,
§ 149 Abs 8,
§ 381 GewO;
LSB-VO;
§§ 15, 24
Psychologengesetz 2013;
§§ 3, 6 Psychotherapiegesetz;
Standes- und
Ausübungsregeln-VO

VwGH 30. 4. 2008,
2007/04/0140

Berufszugangsregelung;
eingeschränkte Gewerbeberechtigung;
Ernährungsberatung;
individueller Befähigungsnachweis;

Eine beschränkte Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auf Supervision ist nur für Personen denkbar, die die gesamte fachliche Qualifikation für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erfüllen.

Von Thomas Neger und Elisabeth Paar

Inhaltsübersicht:

- A. Untersuchungsgegenstand und einleitende Bemerkungen
- B. Verleihung von eingeschränkten Gewerbeberechtigungen im Allgemeinen
- C. Analyse der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision im Speziellen
 1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Gewerbeordnung
 2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung
 3. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Standes- und Ausübungsregeln-Verordnung für Lebens- und Sozialberater
 4. Zwischenergebnis
 5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Supervisoren
 6. Betrachtung der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision
- D. Resümee

A. Untersuchungsgegenstand und einleitende Bemerkungen

Im Rahmen dieser Untersuchung wird die Frage diskutiert, wann eine Einschränkung eines Gewerbes dem Grunde nach mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO)²⁾ in Einklang steht. Dabei erfolgt zunächst eine Darstellung der allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze. Sodann wird die Möglichkeit der Verleihung eingeschränkter Gewerbeberechtigungen am Beispiel des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung untersucht und dabei schließlich auch der Frage nachgegangen, ob dieses Gewerbe auf Supervision eingeschränkt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch darzustellen, welche Voraussetzungen bzw rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung aus gewerberechtlicher Sicht bestehen.

Der Grund, warum das Beispiel der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf die

1) Dieser Fachbeitrag beruht auf einem Rechtsgutachten, welches im Auftrag des Fachverbands Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Österreich erstellt wurde.

2) BGBl 1994/194 idF BGBl I 2018/112.

Supervision gewählt wurde, liegt darin, dass es sich dabei aufgrund bestimmter Aktivitäten in der „Supervisionsbranche“ um eine in letzter Zeit besonders praxisrelevante Thematik handelt. Dies zeigt sich ua darin, dass erst kürzlich, nämlich im Zuge der Bundesgewerbereferententagung 2018, ua genau die Frage, ob für das gewerbsmäßige Anbieten von Supervision im Rahmen des Lebens- und Sozialberatergewerbes eine Einschränkung dieses Gewerbes auf die Supervision zulässig wäre, behandelt wurde. Dies wurde letztlich bei dieser Tagung bejaht: So hält das Protokoll der Tagung explizit fest, dass dann, wenn „der Gewerbeanmelder die Absicht [hat], die Supervision im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auszuüben, es als zulässig anzusehen [ist], bei der Formulierung des Gewerbewortlautes eine Einschränkung auf den Tätigkeitsbereich der Supervision vorzunehmen“.³⁾ Eine nähere Begründung für diese Rechtsansicht enthält das Protokoll nicht.

Die im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung 2018 zum Ausdruck kommende Rechtsansicht bzgl der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auf den Tätigkeitsbereich der Supervision erscheint jedoch nicht so selbstverständlich, wie dies im dazugehörigen Protokoll zum Ausdruck kommt. Vielmehr stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche Fragen, die es zu klären gilt, bevor die Zulässigkeit der Einschränkung rechtlich fundiert bejaht oder auch vereint werden kann. Genau das soll im Folgenden geschehen.

B. Verleihung von eingeschränkten Gewerbeberechtigungen im Allgemeinen

Die Möglichkeit der Einschränkung eines Gewerbes auf einen Teilbereich ist dem Grunde nach der GewO nicht fremd. Ausgangspunkt, der die Problematik der eingeschränkten Gewerbeberechtigung bis zu einem gewissen Grad bedingt, ist die der GewO zugrundeliegende Differenzierung zwischen reglementierten und freien Gewerben. Dies deshalb, da für die Anmeldung eines reglementierten Gewerbes ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, was bei freien Gewerben nicht der Fall ist. Dieser grundsätzliche Unterschied ergibt sich aus § 5 Abs 2 GewO. Der Befähigungsnachweis als solcher wird durch § 18 GewO einer näheren Regelung zugeführt. § 19 GewO räumt zusätzlich die Möglichkeit der Erbringung eines individuellen Befähigungsnachweises ein.⁴⁾ Im Hinblick auf die hier gestellte Frage nach der Zulässigkeit einer eingeschränkten Gewerbeberechtigung von besonderer Bedeutung ist Satz 2 des § 19 GewO. Aus diesem ergibt sich nämlich, dass die Behörde bei der Prüfung eines individuellen Befähigungsnachweises die Befähigung nur in einem beschränkten Teil des Gewerbes aussprechen kann, wenn die Befähigung nur in diesem begrenzten Umfang des Gewerbes vorliegt. Dabei hat die Behörde jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob der Einschreiter über die für die Ausübung der Teiltätigkeiten des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Zudem ist die Behörde im Rahmen des Gewerbeanmeldungsverfahrens – wenn sie den individuellen Befähigungsnachweis als nicht erbracht an-

sieht – dazu verpflichtet, zu prüfen, ob der individuelle Befähigungsnachweis für Teiltätigkeiten des angemeldeten Gewerbes nachgewiesen wird, und hierüber zu entscheiden.⁵⁾ Eine amtswegige Beschränkung der Feststellung über die individuelle Befähigung auf einen Teil des begehrten Gewerbewortlauts kommt jedoch nicht in Betracht.⁶⁾

Zudem sieht die GewO die Möglichkeit einer eingeschränkten Gewerbeberechtigung in einigen Fällen explizit vor. So kann nach § 99 Abs 5 GewO das *Baumeistergewerbe* auf die Ausführung von Bauten eingeschränkt werden, ohne dass es das Recht zur umfassenden Planung von Bauten umfasst. Ähnliche Möglichkeiten der Einschränkung des Gewerbes auf die bloße Ausführung finden sich für das *Steinmetzmeistergewerbe* (§ 133 Abs 5 GewO) sowie für das *Holzbau-Meister-Gewerbe* (§ 149 Abs 8 GewO). Das *Drogistengewerbe* kann ebenfalls in eingeschränktem Umfang ausgeübt werden. Für die eingeschränkte Ausübung sind Personen geeignet, die eine Schule erfolgreich abgeschlossen haben, in der eine für die Ausführung dieser Tätigkeiten ausreichende Ausbildung vermittelt wird (§ 104 Abs 5 GewO).⁷⁾ In diesen explizit in der GewO genannten Fällen wird in der Literatur von *Teilgewerben* und weniger von eingeschränkten Gewerben gesprochen. Dies wird damit begründet, dass Teilgewerbe gewissermaßen einen standardisierten Fall des eingeschränkten Gewerbes darstellen. Aus der Standardisierung wird wiederum abgeleitet, dass es sich in diesem Fall um einen vereinfachten Befähigungsnachweis handelt, dieser aber nicht mehr in individueller Form zu erbringen ist.⁸⁾

Die Einschränkung eines Gewerbes ist daher grundsätzlich möglich und auch in der GewO an gewissen Stellen ausdrücklich vorgesehen. Insb für Gewerbe, bei denen die GewO zwei oder mehrere Teilbereiche zusammenfasst und einen *Oberbegriff* verwendet, wie dies etwa für „Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)“ nach § 94 Z 35 GewO oder für „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)“ nach § 94 Z 62 GewO der Fall ist, hat der Gewerbewortlaut eine entsprechende Einschränkung zu enthalten, sofern nicht der Befähigungsnachweis für alle Teilbereiche erbracht wird.

§ 29 GewO enthält grundlegende Regelungen zur Beurteilung des Umfangs einer Gewerbeberechtigung. Dieser Bestimmung zufolge ergibt sich der Umfang ua aus dem Wortlaut des Gewerbes, der in Zusammenschau mit den speziellen Bestimmungen („einschlägigen Rechtsvorschriften“) des zu untersuchenden Gewerbes zu betrachten ist. Die sonstigen in § 29 GewO genannten Kriterien (die den einzelnen Gewerben eigentümlichen Arbeitsvorgänge, die verwendeten Roh-

Lebens- und Sozialberatung;
psychologische Beratung;
sportwissenschaftliche Beratung;
Standeswidrigkeit;
Supervision;
Teilgewerbe;
Umfang der Gewerbeberechtigung

3) Vgl dazu Protokoll der Bundesgewerbereferententagung 2018, 23 (https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Gewerbe/Documents/GRT_2018_Protokoll_barrierefrei.pdf [abgerufen am 28. 5. 2019]).

4) *Wiesinger*, Umfang eines Gewerbes: Eingeschränktes Gewerbe und Montagerrecht als Nebenrecht, ZVB 2015/4, 11.

5) *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 19 Rz 12f (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

6) VwGH 30. 4. 2008, 2007/04/0140.

7) *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 104 Rz 19 mwN (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

8) *Wiesinger*, ZVB 2015/4, 12.

und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge und Maschinen, die historische Entwicklung und die in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen) sind nur subsidiär zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung heranzuziehen, falls Zweifel bestehen.⁹⁾

C. Analyse der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision im Speziellen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Gewerbeordnung

Gem § 94 Z 46 GewO handelt es sich bei der Lebens- und Sozialberatung um ein reglementiertes Gewerbe. Daraus resultiert, dass die Ausübung dieses Gewerbes an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden ist.

Das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist in § 119 GewO näher geregelt. Aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 119 Abs 1 GewO – und ergänzend aus den Anschauungen und Vereinbarungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen gem § 29 GewO – ergeben sich dabei drei Bereiche der Lebens- und Sozialberatung:¹⁰⁾

- psychologische Beratung
- Ernährungsberatung
- sportwissenschaftliche Beratung

§ 119 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 GewO normieren durch die beispielhafte Aufzählung entsprechender Tätigkeitsbereiche die „Säule“ der *psychologischen Beratung*. Explizit genannt wird dabei die psychologische Beratung iZm Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Bei den in § 119 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 GewO genannten Tätigkeiten „handelt [es] sich jedoch nur um eine demonstrative Aufzählung, die lediglich einige wichtige Problemkreise aufzeigt“.¹¹⁾ Lebens- und Sozialberater können auf Grundlage der erlernten Methodik Einzelpersonen, Paare und Familien, Vereine und Gruppen sowie Firmen und Institutionen psychologisch beraten. „Alle Tätigkeiten, die nicht den Psychotherapeuten vorbehalten sind, können jedenfalls auch Gegenstand des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater sein. Daher fallen unter den Vorbehalt gem § 119 Abs 1 zB auch die Persönlichkeitsberatung [...], die Kommunikationsberatung, die Konfliktberatung, die Mediation, die Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung, die Scheidungsberatung, die Erziehungsberatung, die Berufsberatung, Karriereberatung, Coaching, die Sozialberatung, die Gruppenberatung und die *Supervision*“¹²⁾ (Hervorhebung durch die Verfasser dieses Beitrags). Im Ergebnis lassen sich somit eine Vielzahl an Tätigkeiten unter die Säule der psychologischen Beratung subsumieren. Das Feld, in welchem Lebens- und Sozialberater tätig werden können, ist folglich sehr breit; die gemeinsame Klammer bildet stets der Bezug zur psychologischen Beratung. Dies gilt auch für die Supervision.

Ebenfalls zum Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gehören die Bereiche bzw „Säulen“ der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung. Nach § 119 Abs 1 Satz 3 GewO sind Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten nachweisen. Hierzu ist anzumerken, dass für den Fall, dass Personen zwar die Befähigung zur Ernährungsberatung besitzen, jedoch nicht für das Lebens- und Sozialberatungsgewerbe, sie dieses Gewerbe eingeschränkt auf die Ernährungsberatung zu begründen haben.¹³⁾ Demgegenüber haben Personen, die nur den Befähigungsnachweis für Lebens- und Sozialberatung, nicht aber für Ernährungsberatung erbringen, das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung anzumelden.¹⁴⁾

Im Hinblick auf die sportwissenschaftliche Beratung ist § 119 Abs 1 Satz 4 GewO einschlägig. Dieser Bestimmung zufolge sind Personen, die über eine Gewerbeberechtigung der Lebens- und Sozialberatung verfügen, auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen. Für diese gilt dasselbe, wie oben im Hinblick auf die Ernährungsberatung ausgeführt wurde: Personen, die zwar die Befähigung zur sportwissenschaftlichen Beratung besitzen, jedoch nicht für das Lebens- und Sozialberatungsgewerbe, haben dieses Gewerbe eingeschränkt auf die sportwissenschaftliche Beratung zu begründen. Personen, die nur den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, nicht aber für die sportwissenschaftliche Beratung erbringen, haben das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der sportwissenschaftlichen Beratung anzumelden.¹⁵⁾

Gem § 119 Abs 2 GewO dürfen (nur) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, die Bezeichnung „Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin“ führen. Personen, die nur den Befähigungs-

9) Wiesinger, ZVB 2015/4, 12.

10) Siehe etwa WKO Vorarlberg, Informationsmappe Lebens- und Sozialberater (2018) 8 (https://www.wko.at/branchen/vbg/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/Infomappe_LSB.pdf [abgerufen am 28. 5. 2019]); WKO Personenberatung & Personenbetreuung, Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO 1994) (Anschauungen und Vereinbarungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung, gemäß § 29 GewO 1994), Stand: 20. 3. 2006 (<https://www.lebensberater.at/sites/www.lebensberater.at/files/taetigkeitskatalog-lsb.pdf> [abgerufen am 28. 5. 2019]).

11) Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 119 Rz 3 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

12) Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 119 Rz 3 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

13) ErläutRV 1117 BlgNR 21. GP 85.

14) Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 119 Rz 5 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

15) Gruber/Pallege-Barfuß, GewO⁷ § 119 Rz 10 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

nachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erbringen, haben das Gewerbe mit dem Wortlaut „Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung“ anzumelden.¹⁶⁾

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

Da das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ein reglementiertes Gewerbe ist, ist dessen Ausübung – wie erwähnt – an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebunden. Die nötigen fachlichen Qualifikationen, die eine Person nachweisen muss, um das Gewerbe für Lebens- und Sozialberatung anzutreten, sind in der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (in der Folge kurz: LSB-VO)¹⁷⁾ geregelt.

§ 1 Z 1 und Z 2 LSB-VO regelt die Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikation) zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung. Hier unterscheidet die Verordnung zwei Zugangsmöglichkeiten: → Einerseits besteht der Zugang durch a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 LSB-VO festgelegten Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung samt b) der bei einer ausbildungsberechtigten Person gem § 3 und § 4 Abs 3 LSB-VO absolvierten Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und c) einer fachlichen Tätigkeit gem § 2 LSB-VO im Ausmaß von 750 Stunden unter begleitender Supervision (s § 1 Z 1 LSB-VO).

→ Andererseits besteht der Zugang durch a) den erfolgreichen Abschluss einer der in § 1 Z 2 lit a LSB-VO angeführten Ausbildungen und b) die erfolgreiche Absolvierung von „Methodik der Lebens- und Sozialberatung“, „Krisenintervention“, „Berufsethik und Berufsidentität“, „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“, „Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung“ im Ausmaß einer bestimmten Stundenanzahl bei einer genehmigten Ausbildungseinrichtung und c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gem § 3 und § 4 Abs 3 LSB-VO absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gem § 3 und § 4 Abs 3 LSB-VO absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, jeweils sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gem lit a abgeschlossenen Ausbildungsgangs war, und e) eine fachliche Tätigkeit gem § 2 LSB-VO im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision (§ 1 Z 2 LSB-VO).

Die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater erfolgt in entsprechenden Ausbildungslehrgängen für Lebens- und Sozialberatung, die nach § 5 Abs 1 LSB-VO an einer genehmigten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren sind. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die in § 119 Abs 5 GewO 1994 normierten Genehmigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen.

Im Anhang der LSB-VO werden die einzelnen Gegenstände für den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung mit der jeweiligen Mindestanzahl der zu absol-

vierenden Stunden in diesen Gegenständen geregelt. Insgesamt hat der Lehrgang nach Anhang II LSB-VO mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen. Der Lernerfolg ist dabei durch die Ausbildungseinrichtung nachprüfbar schriftlich und mündlich zu überprüfen.

Die fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 750 Stunden hat nach § 2 Abs 1 LSB-VO jedenfalls mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten und mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten, zu enthalten.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für Lebens- und Sozialberatung – Standes- und Ausübungsregeln-Verordnung für Lebens- und Sozialberater

Lebens- und Sozialberater haben zudem bei der Ausübung ihres Gewerbes die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (in der Folge kurz: Standes- und Ausübungsregeln-VO)¹⁸⁾ zu beachten.

Diese Verordnung regelt etwa, dass sich Lebens- und Sozialberater in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohl der Klienten zu orientieren haben. Um eine entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen und sich einer Einzel- und Gruppensupervision zu unterziehen (§ 1 Standes- und Ausübungsregeln-VO). Des Weiteren ist der Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben; standeswidriges Verhalten ist zu unterlassen (vgl § 2 leg cit).

Betreffend standeswidriges Verhalten normiert § 3 Standes- und Ausübungsregeln-VO, dass das Verhalten dann standeswidrig ist, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstands zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstands zu schädigen. Zudem verhalten sich Lebens- und Sozialberater im Umgang mit ihren Klienten standeswidrig, wenn sie ein in § 4 Abs 1 leg cit explizit genanntes Verhalten an den Tag legen.

Weiters haben gem § 4 Abs 2 Standes- und Ausübungsregeln-VO Lebens- und Sozialberater ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufs zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

Die Standes- und Ausübungsregeln-VO trifft darüber hinausgehend noch weitere Regelungen betreffend standeswidriges Verhalten im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen, Be-

16) Gruber/Pallage-Barfuß, GewO⁷ § 119 Rz 5 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

17) BGBl II 2003/140 idF BGBl II 2006/112.

18) BGBl II 1998/260.

rufsbezeichnungen und Werbung, Betriebsausstattung und sonstige Berufspflichten (vgl §§ 5–8 leg cit).

4. Zwischenergebnis

Aus den bisherigen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der Zugang zum und die Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung an eine Vielzahl von rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gebunden ist. Dies gilt insb für die von den Lebens- und Sozialberatern zu absolvierende Ausbildung. Durch die umfangreichen Voraussetzungen für den Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (Berufszugangsregelungen) wird ein hoher Standard für die Ausübung dieses Gewerbes gewährleistet. Dieser hohe Standard wird vom Normgeber durch entsprechende spezifische Vorschriften, welche bei der Ausübung der Tätigkeit der Lebens- und Sozialberatung einzuhalten sind (Standes- und Ausübungsregeln), abgesichert.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen für Supervisoren

Um beurteilen zu können, ob die Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auf den Tätigkeitsbereich der Supervision möglich ist, gilt es, in einem nächsten Schritt herauszuarbeiten, welche rechtlichen (Berufs-)Voraussetzungen Personen erfüllen müssen, die Supervisionstätigkeiten anbieten und durchführen. Dafür ist an erster Stelle zu klären, was überhaupt unter dem Begriff bzw der Tätigkeit der Supervision zu verstehen ist.

Supervision ist eine Form der Beratung für Mitarbeiter und wird von einem Supervisor geleitet. Gegenstand der Supervision ist es, dass Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen dabei lernen, ihr berufliches oder auch ehrenamtliches Handeln einer Prüfung zu unterziehen und bei Bedarf zu verbessern. Dazu vereinbaren die Teilnehmer mit dem Supervisor Ziele, die ihre praktische Arbeit, die Rollen- und Beziehungsdynamik zwischen Supervisor und Klient, die Zusammenarbeit im Team oder auch die Zusammenarbeit in der Organisation zum Inhalt haben.¹⁹⁾

Vorauszuschicken ist, dass es keine einheitliche gesetzliche Grundlage für den Beruf bzw die Tätigkeit des Supervisors und dessen Ausbildung gibt. Sowohl die in der LSB-VO normierte Ausbildung für Lebens- und Sozialberater als auch die im Psychologengesetz 2013 geregelte Ausbildung für Gesundheitspsychologen sowie für Klinische Psychologen als auch die im Psychotherapiegesetz normierten Regelungen für das psychotherapeutische Propädeutikum und das psychotherapeutische Fachspezifikum sehen jedoch als Teil ihrer Ausbildung die Supervision vor.

Lebens- und Sozialberater haben für die Erfüllung der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung die Absolvierung einer Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden sowie die Absolvierung einer Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden nachzuweisen (vgl § 1 Z 1 lit a und b LSB-VO bzw § 1 Z 2 lit c LSB-VO). Zudem hat die geforderte fach-

liche Tätigkeit im Ausmaß von insgesamt mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision zu erfolgen (s § 1 Z 1 lit c LSB-VO bzw § 1 Z 2 lit e LSB-VO). Die fachliche Tätigkeit hat dabei mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten, zu umfassen (§ 2 Abs 1 Z 2 LSB-VO).

§ 15 Abs 1 Z 2 und Z 3 Psychologengesetz 2013²⁰⁾ normiert, dass der postgraduale Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz für den Bereich der Gesundheitspsychologie ua durch eine die gesundheitspsychologische (Ausbildungs-)Tätigkeit begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 100 Einheiten zu erfolgen hat, wovon zumindest 30 Einheiten in Einzelsupervision zu absolvieren sind. Weiters ist eine zu absolvierende Selbsterfahrung im Ausmaß von zumindest 76 Einheiten nötig, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelselbsterfahrung zu absolvieren sind. Ähnliches gilt für den Erwerb der praktischen fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie, wobei jedoch im Gegensatz zur Gesundheitspsychologie eine Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten stattzufinden hat, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelsupervision zu absolvieren sind. Die iZm der Ausbildung zu absolvierende Selbsterfahrung beläuft sich auch hier auf ein Ausmaß von zumindest 76 Einheiten, wovon zumindest 40 Einheiten in Einzelselbsterfahrung zu absolvieren sind (§ 24 Abs 1 Z 2 und 3 Psychologengesetz 2013).

Im Rahmen der Ausbildung von Psychotherapeuten sind gem § 3 Abs 2 Z 1 und 3 Psychotherapiegesetz²¹⁾ während des praktischen Teils des Propädeutikums eine Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung in der Dauer von zumindest 50 Stunden und die begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 20 Stunden sowie nach § 6 Abs 2 Z 3 und 4 Psychotherapiegesetz während des praktischen Teils des psychotherapeutischen Fachspezifikums die begleitende Teilnahme an einer Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden sowie die begleitende Praxissupervision in der Dauer von zumindest 120 Stunden vorgesehen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, welches gemäß der Generalklausel in § 381 Abs 1 GewO mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut ist, hat mit Schreiben v 23. 3. 2018, BMDW-30.599/0064-I/7/2018, an die Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung, Folgendes festgehalten:

„Bei der ‚Supervision‘ handelt es sich um eine Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit arbeitsfeldbezogenen und aufgabenorientierten Themen von Menschen im Beruf oder in ehrenamtlichen Tätigkeiten. Sofern die Tätigkeit der ‚Supervision‘ gewerbsmäßig (dh selbständig, regelmäßig und mit der Absicht einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen) betrieben wird und – insbesondere – nicht in den

19) Siehe etwa <https://lexikon.stangl.eu/2497/supervision/> (abgerufen am 17. 7. 2019).

20) BGBl I 2013/182 idF BGBl I 2018/59.

21) BGBl 1990/361 idF BGBl 2018/59.

Vorbehaltsbereich der Psychotherapie und des psychologischen Berufes eingegriffen wird, bedarf es hierfür eine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung gem § 94 Z 46 iVm § 119 GewO 1994.²²⁾

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung durch die damalige Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort v 7. 1. 2019 hält diese fest, dass „[...] die Supervision grundsätzlich dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung zugeordnet wird [...]“. Demnach darf Supervision – ausgenommen von ausgewählten Gesundheitsberufen – bisher und auch künftig nicht freiberuflich ausgeübt werden: „Ein freier Beruf, der dazu berechtigt, die Tätigkeit der Supervision unabhängig von einer Gewerbeberechtigung oder einer Berufsberechtigung für einen der genannten bestehenden freien Berufe auszuüben, ist im österr Berufsrecht nicht erkennbar.“²³⁾

6. Betrachtung der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision

Auf Basis der bisherigen Ausführungen kann festgehalten werden, dass grundsätzlich auch die Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung möglich ist. Wie bereits oben erwähnt, können Personen, die nur für den Teilbereich „Ernährungsberatung“ des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung die Befähigung besitzen, das Gewerbe eingeschränkt auf die Ernährungsberatung begründen. Dies gilt sinngemäß auch für die ebenfalls in § 119 Abs 1 GewO genannte „sportwissenschaftliche Beratung“.²⁴⁾ Personen, die nur den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erbringen, haben das Gewerbe mit dem Wortlaut „Lebens- und Sozialberatung unter Ausschluss der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung“ anzumelden.

Die „Supervision“ ist im Gegensatz zur „Ernährungsberatung“ und „sportwissenschaftlichen Beratung“ im Gesetz nicht explizit als ein eigener Bereich der Lebens- und Sozialberatung genannt. Auch die Anschauungen und Vereinbarungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen gem § 29 GewO scheinen nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Supervision um eine eigene „Säule“ der Lebens- und Sozialberatung handelt.²⁵⁾ Supervision ist daher Bestandteil der in § 119 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 GewO normierten „Säule“ der „Psychologischen Beratung“. Für die diskutierte Frage der Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision bedeutet dies somit unseres Erachtens im Umkehrschluss, dass eine Gewerbeeinschränkung, wie sie für die Säulen „Ernährungsberatung“ und „sportwissenschaftliche Beratung“ möglich ist, für die Supervision grundsätzlich nicht in Frage kommt. Der Gesetzgeber hat eine Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung explizit nur hinsichtlich der drei „Säulen“ der „Psychologischen Beratung“, „Ernährungsberatung“ und „Sportwissenschaftlichen Beratung“ als jeweils Ganzes vorgesehen. Eine „Subeinschränkung“ der Gewerbeberechtigung innerhalb der „Säule“ der „Psychologischen Beratung“ auf „Supervision“ ist vom Gesetz-

geber offenbar nicht intendiert. Eine gegenteilige Annahme würde nicht nur dem insofern eindeutig erscheinenden Gesetzeswortlaut zuwiderlaufen, sondern wohl auch im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers stehen und der Bestimmung des § 119 GewO entgegenstehen, was so nicht verankert ist.

Dass die Supervision keinen eigenen Bereich der Lebens- und Sozialberatung darstellt, sondern als ein Teilbereich der „Psychologischen Beratung“ zu qualifizieren ist, ergibt sich auch daraus, dass ein essentieller Teil der Ausbildung der Lebens- und Sozialberater für die psychologische Beratung die Supervision umfasst (vgl dazu die obigen Ausführungen).

Aufgrund der Qualifikation als Teilbereich erscheint – trotz des Ausschlusses einer unmittelbaren Einschränkungsmöglichkeit aufgrund von § 119 GewO – ein individueller Befähigungsnachweis nach § 19 GewO theoretisch denkbar. Bei einer Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes wird grundsätzlich von einer Person nämlich nicht verlangt werden können, dass diese über die gleichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt wie jemand, der das gesamte Gewerbe ausübt.²⁶⁾

Allerdings erscheint eine Einschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision nur dann möglich, wenn die jeweilige Person über die einschlägige fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung iS der LSB-VO verfügt. Eine Gewerbeeinschränkung bei der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision ohne Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des LSB-VO wäre unseres Erachtens rechtswidrig. Die erforderlichen Fähigkeiten, um Supervisionstätigkeiten im Rahmen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung mit der nötigen fachlichen Qualifikation zu erbringen, können wohl nur im von der LSB-VO vorgegebenen Rahmen erworben werden. Dies aus folgenden Gründen:

Wie bereits oben näher erläutert, haben Lebens- und Sozialberater in Ausübung ihrer Tätigkeit insb die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung einzuhalten. Als ein Kardinalgrundsatz dieser Standes- und Ausübungsregeln wird in § 4 Abs 2 Standes- und Ausübungsregeln-VO normiert, dass diese ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines bloßen Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufs zur Abklärung

22) Dieses Schreiben ist aufrufbar unter https://www.oevs.or.at/fileadmin/user_upload/Dok3_StellungnahmeBMDigitalisierung-anWKO.pdf (abgerufen am 28. 5. 2018).

23) 2216/AB vom 7. 1. 2019 zu 2246/J 26. GP.

24) *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 119 Rz 10 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

25) Siehe wiederum *WKO Vorarlberg*, Informationsmappe Lebens- und Sozialberater (2018) 8 (https://www.wko.at/branchen/vbg/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/Infomappe_LSB.pdf [abgerufen am 28. 5. 2019]); *WKO Personenberatung & Personenbetreuung*, Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 119 GewO 1994) (Anschauungen und Vereinbarungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen zur Beurteilung des Umfangs der Gewerbeberechtigung, gem § 29 GewO 1994), Stand: 20. 3. 2006 (<https://www.lebensberater.at/sites/www.lebensberater.at/files/taetigkeitskatalog-lsb.pdf> [abgerufen am 28. 5. 2019]).

26) *Gruber/Pallege-Barfuß*, GewO⁷ § 19 Rz 12 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen haben. Zudem handeln Lebens- und Sozialberater im Umgang mit ihren Klienten insb dann standeswidrig, wenn sie „ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben“ (§ 4 Abs 1 Z 3 Standes- und Ausübungsregeln-VO). Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass Lebens- und Sozialberater, die Supervision anbieten und durchführen, Krankheiten bzw deren Anzeichen auch erkennen können.

Eine solche Erkennungsfähigkeit wird wohl nur durch die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden – von der LSB-VO vorgegebenen – Ausbildungslehrgänge bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgänge gem § 119 Abs 5 GewO vom Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt wurden, erworben werden können. Von besonderer Relevanz erscheinen uns hierbei die Gegenstände bzw Module „Einzelsselbsterfahrung“, „Gruppenselbsterfahrung“ (s insb § 1 Z 1 lit b iVm § 5 Abs 3 und Anhang LSB-VO bzw § 1 Z 2 lit c und d LSB-VO), „Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen“, „Krisenintervention“, „Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung“, „Berufsethik“ und „Berufsidentität“ (s insb § 1 Z 1 lit a iVm § 5 Abs 3 und Anhang LSB-VO bzw § 1 Z 2 lit b LSB-VO) sowie die relevante Methodenkompetenz für das Spezialgebiet Supervision.

Aus dem Aufbau der Ausbildung ergibt sich, dass Supervision und Coaching unabdingbar an die Beratungsmethodik der Lebens- und Sozialberatung gebunden sind. Die Beratungsmethodik der Supervision bedient sich der gleichen methodischen Bewertungs-Interventionsdynamiken, wie sie bei der Therapie, der Mediation, dem Coaching und der Beratung üblich sind. Die Lebens- und Sozialberater-Ausbildung konzentriert sich daher an der Ausbildungsbasis auf die Optimierung der Persönlichkeitskompetenz. Gleichzeitig wird die Beratungskompetenz durch die Vermittlung der Beratungsmethoden aus den wichtigsten psychologischen Schulen erhöht. Für die Supervision sind als Basiskompetenz die Lebens- und Sozialberater-Individuationsarbeit (Persönlichkeitskompetenz), eine tiefe ethische Schulung (Haltung und Standesregeln) und eine fundierte Methodenkompetenz (LSB-Methodenkatalog) zwingend erforderlich. Auf dieser Grundlage erfolgt die Praxis von 750 Stunden samt Einzelsselbsterfahrung, wodurch erst eine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erteilt werden kann. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann zusätzlich noch ein Fortbildungslehrgang für LebensberaterInnen (psychologische Beratung) für Supervision absolviert werden (Lebens- und Sozialberater-Supervisor). Die Supervision ist somit eine Kern-Fachkompetenz der Lebens- und Sozialberatung. Daher benötigen Lebens- und Sozialberater

Beratungskompetenzen (wie auch Psychologen und Therapeuten), um profunde die Beziehung zwischen Beratern/Therapeuten und deren Klienten/Patienten supervidieren zu können.²⁷⁾

Eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung betreffend das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision kann unseres Erachtens daher nur dann verliehen werden, wenn die jeweilige Person über die einschlägige fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung iS der Bestimmungen der LSB-VO verfügt. Nur dann ist nämlich sichergestellt, dass diese Person über die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um dieses Gewerbe ausüben zu können. Somit ist festzuhalten, dass in Anbetracht des oben Ausgeführten die eingeschränkte Verleihung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision das Vorliegen der (vollen) fachlichen Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung iS der Bestimmungen der LSB-VO voraussetzt.

Weiters spricht gegen eine Einschränkung der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision, dass selbst Personen, die eine postgraduelle Ausbildung zum Klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten erfolgreich absolviert haben (§ 1 Z 2 lit a sublit ag LSB-VO), welche ebenso Supervision umfasst, für die Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung weitreichende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen (s § 1 Z 2 lit b, c, d und e LSB-VO). So benötigen derartige Personen nämlich grds eine zusätzliche Ausbildung nach § 1 Z 2 lit b LSB-VO. Zudem bedarf es idR der Absolvierung von 30 Stunden Einzelsselbsterfahrung (§ 1 Z 2 lit c LSB-VO) und von 120 Stunden Gruppenselbsterfahrung (§ 1 Z 2 lit d LSB-VO), jeweils bei einer ausbildungsberechtigten Person, sowie einer fachlichen Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision (§ 1 Z 2 lit e LSB-VO). Damit wird nochmals deutlich, dass selbst Personen mit einer bereits vorhandenen einschlägigen, Supervision umfassenden Ausbildung umfangreiche zusätzliche Qualifikationsschritte erfüllen und nachweisen müssen, um das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung so ausüben zu können, dass die Bestimmungen der Standes- und Ausübungsregeln-VO für Lebens- und Sozialberater eingehalten werden.

D. Resümee

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Möglichkeit der Einschränkung eines Gewerbes auf einen Teilbereich dem Grunde nach der GewO nicht fremd ist. Hierfür von besonderer Bedeutung ist Satz 2 des § 19 GewO, aus welchem sich ergibt, dass die Behörde bei der Prüfung eines individuellen Befähigungsnachweises die Befähigung nur in einem beschränkten Teil des Gewerbes aussprechen kann, wenn die Befähigung nur in diesem begrenzten Umfang des Gewerbes vorliegt.

27) Siehe etwa auch *ImpulsPro/WKO Personenberatung & Personenbetreuung*, Methodenkatalog Lebens- und Sozialberatung, Stand 16. 8. 2013 (https://www.lebensberater.at/sites/www.lebensberater.at/files/methodenkatalog_lsb_erlaeuterungen_09.11.2016_neue_logos.pdf [abgerufen am 28. 5. 2019]).

Zudem sieht die GewO die Möglichkeit einer eingeschränkten Gewerbeberechtigung in einigen Fällen explizit vor.

Eine beschränkte Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision wäre daher theoretisch denkbar. Bei näherer Betrachtung erscheint dies allerdings nicht bzw nur bei Erfüllung der in der LSB-VO normierten Zugangsvoraussetzungen möglich. Supervision ist Teil der psychologischen Beratung, die durch Lebens- und Sozialberater erfolgt. Um einen Standes- und Ausübungsregeln der Lebens- und Sozialberatung konforme Berufsausübung in Form des Anbietens und Erbringens von Supervisionstätigkeiten gewährleisten zu können, bedarf es nicht nur

einer Supervisionsausbildung, sondern der (fast) gesamten Lebens- und Sozialberatungs-Ausbildung und der Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen (fachlichen Qualifikation) iS der Bestimmungen der LSB-VO. Eine Beschränkung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auf Supervision wäre daher unseres Erachtens nur für Personen denkbar, die die gesamte fachliche Qualifikation (sämtliche in der LSB-VO normierten Zugangsvoraussetzungen) für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erfüllen, allerdings ihre Arbeit – aus welchem Grund auch immer – ausschließlich auf Supervision beschränken und dies auch im Gewerbewortlaut zum Ausdruck bringen möchten.

→ In Kürze

Da die Möglichkeit der Einschränkung eines Gewerbes auf einen Teilbereich dem Grunde nach der GewO nicht fremd ist, wäre eine beschränkte Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberater auf Supervision grds denkbar. In Frage kommen dafür allerdings nur Personen, die die gesamte fachliche Qualifikation für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung erfüllen.

→ Zum Thema

Über die AutorInnen:

RA Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwalt in Graz und Partner der ua auf öffentliches Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.

Kontakt: Neger/Ulm Rechtsanwälte, Parkstraße 1, 8010 Graz.

Tel: +43 (0)316 232032, Fax: +43 (0)316 672590,

E-Mail: office@neger-ulm.at, Internet: www.neger-ulm.at

Univ.-Ass. Mag. Elisabeth Paar ist Universitätsassistentin am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz und juristische Mitarbeiterin der Kanzlei Neger/Ulm Rechtsanwälte.

Kontakt: Neger/Ulm Rechtsanwälte, Parkstraße 1, 8010 Graz.

Tel: +43 (0)316 232032, Fax: +43 (0)316 672590

E-Mail: office@neger-ulm.at,

Internet www.neger-ulm.at

Oder: Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsstraße 15/C3, 8010 Graz.

Tel: +43 (0)316 3806692,

E-Mail: elisabeth.paar@uni-graz.at,

Internet: www.oeffentliches-recht.uni-graz.at

